

BRANCHENINFORMATION

Corona-Krise: Nützliche Hinweise und Handlungsempfehlungen

Berlin, 27.03.2020

An

- alle ordentlichen Mitglieder der SOMM – Society Of Music Merchants e. V.
- MI-Branche gesamt

Rat und Hilfe

Stündlich erreichen uns neue Informationen, immer mehr Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden ausgesprochen. Viele Musikfachhändler, Vertriebe und auch Hersteller von Musikinstrumenten und Musikequipment kämpfen in den kommenden Wochen um ihre wirtschaftliche Existenz. Viele Fragen stehen im Raum und es fehlen konkrete und praktische Hinweise, wie und wo man Hilfen sowie Förderungen in Anspruch nehmen kann.

Die SOMM stellt für all diejenigen in der MI-Branche, die Fragen haben, Rat suchen, Hilfe brauchen, eine aufklärende und umfassende Brancheninformation zur Verfügung. Eine kurze Zusammenfassung der Informationen ist nicht möglich, da wichtige Informationen verloren gehen würden. Sie sollten sich die Zeit nehmen, die folgende Datensammlung aufmerksam zu lesen und ggf. an weitere Mitarbeiter weiterzuleiten. Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage der SOMM unter <https://www.somm.eu/content/covid-19>.

Viele Unternehmen in der MI-Branche sind verunsichert: Was muss ich jetzt im Umgang mit Kund*innen und Arbeitnehmer*innen beachten? Wir haben wichtige Informationen und nützliche Hinweise mithilfe von Steuerberatern und Rechtsanwälten für Sie zusammengestellt, strukturiert und werden diese laufend aktualisieren. Daten der verschiedenen Bundesländer – sofern vorhanden – sind auch aufgeführt.

Der Fokus der folgenden Seiten liegt auf wirtschaftlichen Fragestellungen. Dennoch soll dabei nicht vergessen werden, dass der Schutz der Menschen vor einer Corona-Virus-Erkrankung im Vordergrund stehen sollte und bei erfolgreichem Schutz die Dimension der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie begrenzt werden kann. Unser Bestreben ist, dass – bei der aktuellen Vielzahl der Informationen – die folgende Zusammenstellung auf verlässlichen Quellen basiert. Der Ernst der Lage ist uns bewusst. Wir handeln entsprechend.

Verband der Musikinstrumenten-
und Musikequipmentbranche

Hardenbergstraße 9a
D-10623 Berlin
T: +49 30 8574748-0
F: +49 30 8574748-55
E: somm@somm.eu

[w³.somm.eu](http://w3.somm.eu)

ÜBERSICHT

Auf den nachstehenden Seiten finden Sie Informationen zu folgenden Themenschwerpunkten:

1. Personal	S. 3 - 9
• Kurzarbeit	S. 4
• Kurzarbeitergeld (Kug)	S. 5 – 7
• Arbeitsschutz	S. 7 - 8
o Erhebung von Kontaktdaten	S. 7
o Erhebung und Weiterverarb. von Gesundheitsdaten	S. 7
o Durchführung von Fieberkontrollen	S. 8
• Arbeitsrecht / Infektionsschutzgesetz	S. 8
• Arbeitspflicht	S. 10
• Arbeitgeberbescheinigung	S. 10
• Lohnfortzahlung	S. 11
• Stundung der Sozialversicherungsabgaben	S. 11
• Arbeitslosengeld II Anspruch für Selbstständige	S. 12
• Home-Office	S. 12
o Home-Office Richtlinie	S. 12
• Berufspendler	S. 12
• Betriebsferien anordnen	S. 13
• Fürsorgepflichten	S. 14
2. Finanzen	S. 14 - 26
• Hinweise und Handlungsempfehlungen	S. 14
• Liquiditätssicherung	S. 14
o Lieferanten- und Kundenbeziehungen	S. 14
• Finanzämter / Steuerliche Maßnahmen	S. 14 - 19
o Steuerliche Maßnahmen	S. 14 - 17
o Gewerbesteuerliche Maßnahmen	S. 17 - 18
o Handlungsempfehlungen	S. 17
o Auswirkungen auf die Rechtslegung	S. 19
• Förderungen / Kredite	S. 19 - 21
o Soforthilfen für Kleinunternehmen	S. 19
o Förderdarlehen	S. 19
o Finanzhilfen	S. 19
o Kreditinstitute	S. 20
o Insolvenz	S. 20
o Versicherungen	S. 21
o Bürgschaften	S. 21
• Verschiebung von Zahlungspflichten	S. 21 - 24
o Dauerschuldverhältnisse	S. 22
o Mietverträge	S. 22
o (Verbraucher-)Darlehensverträge	S. 22
o Weitere Fristverlängerung	S. 23

• Rücktritt, Stornierung und Auflösung von Verträgen	S. 24 - 25
o Grundsätzliches	S. 24
o Vertraglich vereinbarte Stornierungsklausel	S. 24
o Stornierungsgebühren auch bei Corona zulässig?	S. 24
o Greift bei Corona die „Höhere-Gewalt-Klausel“?	S. 25
o Einseitige Stornierung – Rücktrittsklausel	S. 25
o Gesetzliches Rücktrittsrecht aufgrund Corona	S. 25
3. Allgemeine weiterführende Informationen	S. 26 - 42
• Auflistung der Behörden, Institutionen und Organisationen	S. 26
o Nach Bundesländern	S. 26 - 42
4. Betrieblicher Pandemie-Plan	S. 42
• Handbuch Betriebliche Pandemieplanung	S. 42
5. Weitere Maßnahmen	S. 43 - 48
• Best Practice	S. 43
• Kulturstaatsministerin Grütters	S. 43 - 36
• Statement SOMM-Vorstand und SOMM-Geschäftsführung	S. 47 - 48
6. Rechtliches	S. 48
• Haftung für Links	S. 48

1. PERSONAL

Kurzarbeit

Für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Es kann auf Antrag individuell durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes (Kug) vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit für den jeweiligen Fall.

In den Fällen, in denen Kurzarbeit in Frage kommt, müssen unbedingt baldmöglichst entsprechende Anträge bei der zuständigen Arbeitsagentur gestellt werden.

Beantragen Sie ggf. bei der **Bundesagentur für Arbeit** **Kurzarbeit**. Für diesen Schritt ist ein Einverständnis Ihrer betroffenen Mitarbeiter*innen oder eine einschlägige Betriebsvereinbarung Ihres Unternehmens unbedingt erforderlich.

- o Hier geht es zum [Merkblatt](#) der Arbeitsagentur
- o Hier geht es zum [Antrag](#) auf Kurzarbeitergeld (Kug)
- o Hier geht es zur Anzeige über [Arbeitsausfall](#)

- o Die Bundesagentur für Arbeit hat zwei **Informationsfilme** zu den [Voraussetzungen](#) und zum [Verfahren](#) auf Ihrer Website (bzw. YouTube) eingestellt.

Sollten Sie Auszubildende in Ihrem Unternehmen angestellt haben, bei denen die Regelungen zum Kurzarbeitergeld nicht greifen, folgen Sie der Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit und wenden Sie sich zur Abstimmung an Ihre örtliche IHK (s. Aufstellung weiter unten).

Suchen Sie im persönlichen Gespräch mit nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Ihrem Unternehmen (Minijobber*innen) / geringfügig Beschäftigte / Schüler*innen und Student*innen in Nebentätigkeit) nach Lösungen für die Zeit des Shutdown. Auch hier greifen die Regelungen zum Kurzarbeitergeld nicht.

Bitte beachten Sie, dass es innerhalb der Lohnbuchhaltung nach Antrag zur Kurzarbeit, zu maßgeblichen Veränderungen kommt. Dabei ist u.a. auch zu beachten, ob Mitarbeiter*innen entweder im Urlaub sind (Lohnfortzahlung), wegen Krankheit ausfallen oder in Kurzarbeit sind.

Weiterführende Informationen zum Thema [„Mit Kurzarbeit Beschäftigung sichern“](#) finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Kurzarbeitergeld (Kug)

Kug wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Das Kug ist dazu bestimmt,

- den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer*innen und
- den Arbeitnehmer*innen die Arbeitsplätze zu erhalten sowie
- den Arbeitnehmer*innen einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls zu ersetzen.

Welche Erleichterungen des Kug im Kontext der Corona-Pandemie wurden aufgesetzt?

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10% (vorher: 1/3)
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Wer zahlt Kug wofür und in welcher Höhe?

- Die Arbeitsagentur zahlt das Kug für die ausgefallenen Arbeitsstunden.
- Für die Arbeitnehmer bedeutet Kug 60 Prozent des Nettolohns, der durch Kurzarbeit ausfällt – 67% bei Arbeitnehmern mit Kindern (§ 105 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III))
- Kug ist als Lohnersatzleistung eine Nettzahlung, d.h. Sozialabgaben oder Steuern werden nicht abgezogen. Bei der Errechnung des zu versteuernden Gesamteinkommens jedoch wird der Erhalt von Kurzarbeitergeld mitgezählt.
- Die Agentur für Arbeit übernimmt die Sozialbeiträge, die für die Ausfallstunden anfallen, laut BMWi zu 100%. (Das Arbeitseinkommen ist (nur) bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung abgesichert. (Beitragsbemessungsgrenzen: 6.900 € (alte Bundesländer), 6.450 € (neue Bundesländer)).

Müssen sich Arbeitnehmer mit Netto-Lohneinbußen von 40 bzw. 33 Prozent bei Kurzarbeit abfinden?

- Ggf. mildern ein Tarifvertrag bei Tarifbindung des Betriebes oder Betriebsvereinbarungen die Lohneinbußen ab, wenn diese vorsehen, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kug gewähren muss.

- Ist der Arbeitgeber zuschusspflichtig, handelt es sich dabei um einen Nettzuschuss und nicht um einen Bruttolohnanspruch. ((BAG, Urteil vom 16.12.2015, 5 AZR 567/14).
- Greifen solche Regelungen nicht, bleibt es bei Gehaltseinbußen von 33 bzw. 40 Prozent des Nettlohns, bezogen auf die ausgefallenen Arbeitsstunden.

Fall 1: Der Betrieb meines Geschäftes kann wegen zahlreicher Erkrankungen nicht aufrechterhalten werden. Was muss ich dazu wissen?

- Hier liegt das Betriebsrisiko beim Arbeitgeber.
- Zur Risikoverringerung dürfen Kurzarbeit oder Überstunden angeordnet werden.
- Sobald der Verdacht einer Ansteckung besteht oder Beschäftigte tatsächlich am Virus erkrankt sind, dürfen Arbeitgeber aufgrund ihrer Fürsorgepflicht und zum Schutz der übrigen Beschäftigten die Virenerkrankung offenlegen. Bei einer tatsächlichen Infektion bestehen grundsätzlich keine datenschutzrechtlichen Bedenken.
- Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind.
- Beschäftigte sind ebenfalls gesetzlich verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Fall 2: Mein Geschäft wurde durch Anordnung der Landesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie geschlossen. Was muss ich nun tun?

1. Schritt: Anzeige Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
2. Schritt: Leistungsantrag des Kug hier https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Voraussetzungen der Kug-Beantragung?

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ (!) vorliegen:
Arbeitnehmer/-innen haben Anspruch auf Kug, wenn...

- a. ... ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt: mindestens 10% der Beschäftigten haben mindestens 10% Bruttoverdienstaufschlag - Bei der Ermittlung der 10% werden Geringverdiener mitgezählt und Azubis nicht (Beachte: Geringverdiener haben keinen KuG-Anspruch.)
- b. ... die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind: mindestens eine Person im Betrieb/in der Abteilung muss sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein, es stehen keine verwertbaren Resturlaube (= Übertrag von Urlaubstagen in das neue Kalenderjahr lt. Bundesurlaubsgesetz) oder Arbeitszeitguthaben mehr zur Verfügung.

- c. ... die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h.: Mitarbeiter darf nicht gekündigt sei, es liegt kein Aufhebungsvertragsverhältnis, es gibt kein Ausschluss von Kug wegen Krankheit.
- d. ... der Arbeitsausfall angezeigt worden ist: per Formular bei der Arbeitsagentur mit Download unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf oder über die E-Services der Agentur

!!!Achtung Frist!!! Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats bei der Agentur eingegangen sein, in dem die Kurzarbeit eingetreten ist (Beispiel: Bei Ladenschließung am 17.03.2020 Anzeigeneingang bei der Agentur spätestens am 31.03.2020). Wird die Frist verpasst, geht dies zu Lasten des Betriebes.

Details siehe Merkblatt „[Kurzarbeitergeld](#)“ der Bundesagentur für Arbeit

Was muss der Arbeitgeber während der Kug-Zahlungen unternehmen?

Während des Bezuges von Kug muss sich der Betrieb laufend darum bemühen, den Arbeitsausfall zu verringern oder zu beenden. Dies gilt auch dann, wenn er auf einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Was gibt es arbeitsrechtlich außerdem zu beachten?

Hier finden weiterführende Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu [Arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen](#) zum Coronavirus.

Bei allen hier vorliegenden Aspekten ist der es relevant, ob das Unternehmen aufgrund einer behördlichen Anordnung schließen musste. Bitte geben Sie das stets mit an.

Arbeitsschutz

Nützliche Hinweise zu folgenden Themen wie [Home-Office](#), [Überstunden](#), [Krankheitsfall](#), [Entgeltfortzahlung](#), [etc.](#) finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Erhebung von Kontaktdaten von Besuchern oder Kunden, die im Zusammenhang mit Covid-19 stehen

Besucher oder Kunden eines Unternehmens können angehalten werden, ein Formular auszufüllen, in dem die [Kontaktdaten](#) sowie der Besuch in bestimmten Ländern abgefragt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die abgefragten Kontakt- und Gesundheitsdaten ausschließlich zur Ergreifung weiterer Schutzmaßnahmen verwendet werden dürfen, nicht aber zu anderen Zwecken, wie etwa E-Mail-Marketingmaßnahmen. Zudem sind diese Daten zu löschen, sobald keine Gesundheitsgefährdung mehr besteht.

Quelle: WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft GmbH

Erhebung und Weiterverarbeitung von Gesundheitsdaten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Covid-19

Zwar ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu schützen, allerdings ist hierin keine Erlaubnis für eine umfangreiche Erhebung und Bevorratung von Gesundheitsdaten zu sehen. Im Grundsatz muss sich der Arbeitgeber bei der Sammlung von Gesundheitsdaten ausschließlich auf erforderliche Informationen beschränken.

So kann es als erforderlich und daher zulässig erachtet werden, wenn der Arbeitgeber von den Arbeitnehmern erfragt, ob sie Risikogebiete besucht und Corona-typische Symptome bei sich beobachtet haben. Arbeitgeber sollten dabei darauf achten, ihre Arbeitnehmer vertraulich zu befragen. Eine Befragung im Beisein von Kollegen sollten Arbeitgeber tunlichst unterlassen, um eine Stigmatisierung des (potenziell) Erkrankten zu vermeiden.

Wurde eine Erkrankung festgestellt, sollten ausschließlich diejenigen Mitarbeiter davon in Kenntnis gesetzt werden, die ein berechtigtes Interesse hieran haben. Dies könnten beispielsweise die Personalabteilung oder Kollegen, die direkten Kontakt mit dem Infizierten hatten, sein. Eine darüber hinausgehende Offenlegung von Gesundheitsdaten ist nicht erforderlich und damit unzulässig.

Quelle: WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH

Durchführung von Fieberkontrollen bei Mitarbeitern und Kunden

Im Ergebnis sollte der Arbeitgeber auch in dieser Krisenzeit davon Abstand nehmen, Arbeitnehmer und Besucher zu verpflichten, an sogenannten Fieberkontrollen teilzunehmen, wie es derzeit an zahlreichen Flughäfen der Fall ist. Da Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, nicht unbedingt Fieber aufweisen müssen und eine erhöhte Körpertemperatur nicht zwangsweise einen Rückschluss auf die Infizierung mit dem Coronavirus zulässt, sind Fieberkontrollen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand der Mediziner als ungeeignete Maßnahme einzustufen.

Allerdings kann der Arbeitgeber Fiebermessgeräte beschaffen und sie für Arbeitnehmer des Unternehmens sowie Besucher zur freiwilligen Fiebermessung zur Verfügung stellen. Welche Rückschlüsse die Arbeitnehmer oder Besucher bei solchen Messungen in Bezug auf das Coronavirus ziehen und ob sie das Ergebnis dem Arbeitgeber bzw. dem Unternehmen mitteilen, bleibt ihnen überlassen.

Quelle: WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH

Arbeitsrecht im Zushg. mit dem Infektionsschutzgesetz

Personen, die sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV2) infiziert haben und deshalb nicht ihrer Arbeit nachgehen können, erhalten von ihrem Arbeitgeber für sechs Wochen ihr Gehalt.

Müssen die Arbeitnehmer auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in Quarantäne, ohne erkrankt zu sein, gilt § 616 BGB. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber grundsätzlich auch weiterhin Lohn zu zahlen hat.

Allerdings ist § 616 BGB in manchen Arbeitsverträgen abbedungen, sodass dann die Pflicht des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung entfällt, er aber auch kein Geld vom Arbeitgeber bekommt.

In diesem Fall kann er Entschädigung verlangen (Entschädigung gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Er bekommt dadurch sein Gehalt vom Arbeitgeber, dass sich dieser von den zuständigen Behörden wiederholt.

Unternehmen können Entschädigung beantragen

Laut § 56 Abs. 5 IfSG werden dem Arbeitgeber die ausgezahlten Beträge auf Antrag zurückerstattet. Diese Entschädigung bemisst sich nach dem jeweiligen Verdienstausschlag. Damit es für Unternehmen nicht zu einem Liquiditätsengpass kommt, können Arbeitgeber von bestimmten Behörden einen Vorschuss in Höhe des Erstattungsanspruchs anfordern.

Arbeitgeber sollten beachten, dass sie keinen Erstattungsanspruch haben, wenn § 616 BGB nicht abbedungen ist. In solchen Fällen müssen Sie aufgrund des Arbeitsvertrags den Lohn bezahlen. Umstritten ist es aber, wie lange Entgelt nach § 616 BGB zu zahlen ist. Wir sind der Meinung, dass spätestens nach ein bis zwei Wochen die Zahlungspflicht nach § 616 BGB entfällt und selbst in diesen Fällen ein Erstattungsanspruch gegenüber den Behörden entsteht.

Bei wem beantrage ich den Vorschuss in meinem Bundesland?

Es gibt keine bundeseinheitliche Behörde, die diese Anträge bearbeitet. Aktuell sind die Zuständigkeiten in den Bundesländern wie folgt geregelt:

- In Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen entschädigen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.
- In Bayern sind die Regierungsbezirke zuständig.
- In Brandenburg ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (Abteilung Gesundheit, Dezernat G2) zuständig.
- In Bremen ist das Ordnungsamt für die Entgegennahme der Anträge zuständig. Für den Hafenbereich besteht eine Sonderzuständigkeit. Für diesen Bereich ist das Hafenamtsamt zuständig.
- In Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig. Für den Hafenbereich und am Flughafen gilt eine Sonderzuständigkeit. In diesen Fällen ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig.
- In Mecklenburg-Vorpommern sind die Anträge an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Dezernat: Soziales Entschädigungsrecht) zu richten.

- In Nordrhein-Westfalen entschädigen die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL). Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände richtet sich nach dem Sitz der Betriebsstätte.
- In Rheinland-Pfalz nimmt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau die Anträge entgegen.
- Im Saarland ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständig.
- In Sachsen entschädigt die Landesdirektion Sachsen (Referat 21).
- In Sachsen-Anhalt nimmt das Landesverwaltungsamt (Referat Gesundheitswesen, Pharmazie) die Anträge entgegen.
- In Schleswig-Holstein nimmt das Landesamt für soziale Dienste die Anträge entgegen.
- In Thüringen nimmt das Landesverwaltungsamt (Referat 550 – Gesundheitswesen) die Anträge entgegen.

Arbeitspflicht

Die Pflicht zur Arbeitsleistung wird nicht berührt. Einem nicht erkrankten Arbeitnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sowie den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.

Dies gilt auch für den Umgang mit importierten Waren. Dem Robert-Koch-Institut sind keine Infektionen durch importierte Waren bekannt.

Ein Zurückbehaltungsrecht nach §273Abs.1BGB kommt für in Deutschland tätige Arbeitnehmer bei der Rückkehr eines Mitarbeiters aus einer gefährdeten Region – einer Region, die von einer Reisewarnung betroffen ist oder die vom Robert Koch Institut als Risikogebiet eingestuft wurde – ebenfalls grundsätzlich nicht in Betracht. Auf Wunsch des in Deutschland tätigen Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber diesen unter Wegfall des Vergütungsanspruchs freistellen. Der Arbeitgeber ist bei dieser Entscheidung frei. Der Arbeitnehmer kann sich nur insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, sofern der Arbeitgeber dieser Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachkommt. Das ist allenfalls dann der Fall, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Ausübung der übertragenen Aufgaben tatsächlich eine Gefahr für Gesundheit oder Leben darstellt.

Weiterführende Informationen zu [Arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie](#) finden Sie im Leitfaden auf der Website der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA).

Arbeitgeberbescheinigung

Bisher assoziierten die meisten Menschen das Wort "[Arbeitgeberbescheinigung](#)" mit der Familienkasse, dem Arbeitsamt oder der Ausländerbehörde. Aufgrund der Corona-Krise ist ein solches Formular aber auch in anderen Fällen nötig geworden.



- Als "Ausweis" gegenüber der Polizei im Falle einer Ausgangssperre.
- Als Beleg gegenüber Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Schulen. Eltern, die als Schlüsselpersonen gelten, weil sie in systemrelevanten Branchen arbeiten und deswegen ihre Kinder nicht betreuen können, benötigen diese Bescheinigung als Vorlage bei den entsprechenden Betreuungsstätten.

Lohnfortzahlung

Zur [Lohnfortzahlung für Eltern](#), die aufgrund von Schulschließungen ihre Kinder betreuen und nicht arbeiten können finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Das Gesundheitsamt kann nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**. Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstausschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes. Den übernimmt zunächst der Arbeitgeber; innerhalb von drei Monaten kann er nach § 56 Infektionsschutzgesetz einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen.

Sind angestellte Mitarbeiter wegen Corona krank geschrieben, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Arbeitgeber müssen für maximal sechs Wochen den Lohn weiter zahlen. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter mindestens 4 Wochen beim Arbeitgeber beschäftigt war. Nach den 6 Wochen übernimmt in der Regel die Krankenkasse und zahlt das Krankengeld an den Arbeitgeber.

Stundung der Sozialversicherungsabgaben

Ergänzend zu den umfassenden Unterstützungen für Unternehmen und Selbstständige, die derzeit von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beschlossen werden, ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, dass die Beitragszahlungen für die Sozialversicherungen von den gesetzlichen Krankenkassen vorübergehend gestundet werden.

Muster:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Betrieb ist bei Ihrer Krankenkasse unter der Betriebsnummer _____ erfasst.

Aufgrund der durch die Corona-Krise verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen leiden wir unter erheblichen Einnahmeausfällen und sind leider nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu begleichen.

Wir beantragen daher die Stundung und Aussetzung der Vollziehung der Beiträge gemäß § 76 SGB IV für März und April 2020 bis auf Weiteres. Bitte nehmen Sie keine fälligen Lastschriften vor (Beendigung des SEPA-Mandats). Zudem ersuche ich Sie, wie von der Bundesregierung vorgesehen, von der Erhebung von Zinsen und Säumniszuschlägen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitslosengeld II Anspruch für Selbständige

Möglicherweise geraten Selbständige durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise derart in finanzielle Schwierigkeiten, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren können. Auch für Selbständige besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II).

Home-Office

Ein Recht auf Home-Office besteht für Arbeitnehmer nicht; Entscheidungen obliegen dem Arbeitgeber.

Home-Office Richtlinie - Rechtliches (Datenschutzrecht) im Home-Office

Zur Eindämmung der Coronapandemie ist es sinnvoll, Arbeitnehmer im Homeoffice arbeiten zu lassen. Viele Unternehmen müssen dafür in kurzer Zeit Strukturen schaffen, die es ermöglichen, dass Arbeitnehmer von zu Hause aus ohne Leistungseinbrüche arbeiten können.

Hierbei ist der Arbeitgeber als Verantwortlicher verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die ein angemessenes Maß an Datensicherheit schaffen. So hat der Arbeitgeber eine IT-Infrastruktur zu errichten, durch die der Arbeitnehmer von zu Hause aus über eine sichere Remote-Desktop-Verbindung (VPN) auf den Unternehmensserver zugreifen kann. Zudem sind dem Arbeitnehmer sämtliche IT-Betriebsmittel (Laptop, Telefon, Drucker etc.) zu Verfügung zu stellen, die einen reibungslosen Arbeitsablauf gewährleisten und mit einem aktuellen Virenprogramm ausgestattet sind.

Darüber hinaus ist dem Arbeitnehmer vertraglich der Einsatz von privater Hard- und Software zu untersagen, um den Verlust von Arbeitsergebnissen zu vermeiden und Datenpannen vorzubeugen. Weiterer, in einer Homeofficerichtlinie zu regelnder Punkt ist die Sensibilisierung der Beschäftigten beim Umgang mit Geschäftsunterlagen außerhalb der Betriebsräume. Beispielsweise sollten keine Ausdrucke am heimischen Drucker vorgenommen werden und keine physischen Unterlagen zu Hause gelagert werden sollten, wenn diese beispielsweise nicht sicher vor Dritten abgeschlossen werden können.

Quelle: WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH

Berufspendler

Die Bundespolizei hat ein neues [Formular](#) hochgeladen, das zukünftig jeder Berufspendler, der bei seiner Arbeit die deutsche Grenze überquert, mitführen muss. In dieser Pendlerbescheinigung muss der Pendler beispielsweise seinen Wohnort, Arbeitgeber und auch sein Geburtsdatum sowie Vor- und Nachnamen angeben. Damit sollen nur noch die Berufspendler die Grenze passieren, die zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über die deutsche Bundesgrenze pendeln müssen.

Weitere Informationen der Bundespolizei finden Sie [hier](#)

Betriebsferien anordnen

Das Anordnen von Betriebsferien hängt davon ab, ob es einen Betriebsrat gibt. In Betrieben ohne Betriebsrat ist die Einführung von Betriebsferien ohne weiteres möglich. Nach der Rechtsprechung einiger Landesarbeitsgerichte liegt es im Bereich des Direktionsrechtes des Arbeitgebers, in betriebsratslosen Betrieben Betriebsferien einzuführen, ohne dass dafür ein dringender betrieblicher Grund vorliegen muss.

In den Fällen, in denen ein Betriebsrat Mitbestimmungsrecht hat, sieht die Regelung differenzierter aus. Der Betriebsrat hat sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Betriebsferien eingeführt werden, als auch hinsichtlich deren zeitlicher Lage und Dauer ein aus § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG abgeleitetes Mitbestimmungsrecht, da es sich bei der Frage von Betriebsferien um Urlaubsgrundsätze handelt. Erzielen Betriebsrat und Arbeitgeber hierbei kein Einvernehmen, kann eine der Parteien die Einigungsstelle anrufen. Das ist in Anbetracht des ansonsten bestehenden Direktionsrechtes des Arbeitgebers ein wichtiges Korrektiv.

Grundsätzlich gilt: Bei der Rechtfertigung von Betriebsferien gibt es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, jedoch gilt: Zur Anordnung von Betriebsferien bedarf es in der Regel dringender betrieblicher Belange im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG, hinter denen die individuellen Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer zurückstehen müssen.

Dringende betriebliche Belange sind solche Umstände, die in der betrieblichen Organisation, im technischen Arbeitsablauf, der Auftragslage und ähnlichen Umständen ihren Grund haben (BAG, Beschluss vom 28.07.1981 – 1 ABR 79/79, NJW 1982, 959). Entschließt sich der Arbeitgeber aus betriebstechnischen, betriebswirtschaftlichen oder sonstigen Gründen den Betrieb für eine gewisse Zeit stillzulegen und den Arbeitnehmern des Betriebs während dieser Zeit Urlaub zu gewähren, bedarf es zu einer solchen Maßnahme, sofern ein Betriebsrat vorhanden ist, dessen Zustimmung (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG).

Der Arbeitgeber darf jedoch nicht den kompletten Jahresurlaub als Betriebsurlaub anordnen und damit festlegen. Es gibt zwar keine gesetzliche Vorgabe, wie viele Urlaubstage der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch Betriebsferien „nehmen“ darf, das Bundesarbeitsgericht hat aber eine 3/5-Regelung als grundsätzlich angemessen erachtet. D. h., 3/5 des regulären Jahresurlaubs für Betriebsferien und 2/5 für individuellen Urlaub.

Da gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss, kann der Arbeitgeber keine Betriebsferien unter Rückgriff auf einen Urlaubsanspruch des kommenden Jahres anordnen. Der Arbeitgeber sollte daher darauf achten, dass noch genügend Resturlaub des Arbeitnehmers vorhanden ist, soweit er Betriebsferien plant. Ansonsten bleibt es

ihm freigestellt, ob er den Arbeitnehmer trotzdem, unter Fortzahlung der Vergütung, beurlaubt oder ihn weiterbeschäftigt.

Fürsorgepflichten

Im Rahmen der Fürsorgepflicht muss der Arbeitgeber Risiken minimieren. Er muss die Mitarbeiter über Risiken aufklären. Eine gute Übersicht dazu liefert die Übersicht des [Robert Koch Instituts](#):

Daneben müssen Arbeitgeber aber auch konkret dafür sorgen, dass ein gefahrloses Arbeiten möglich ist und das Infektionsrisiko möglichst minimiert wird, etwa durch zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln in den sanitären Anlagen.

2. FINANZEN

Hinweise und Handlungsempfehlungen

Wir raten Ihnen, entstandene und entstehende Verluste bereits jetzt zu dokumentieren, z. B. durch Dokumentation abgesagter /entgangener Aufträge inklusive der erwarteten Einnahmen.

Auch empfehlen wir, frühzeitig zu versuchen, die liquiditätsmäßigen Auswirkungen der Corona-Krise für Sie in Worte und Zahlen zu fassen. Dabei sollten getroffene Maßnahmen (z. B. Steuerstundung oder Kurzarbeit) kaufmännisch berücksichtigt sein.

Dies wird insbesondere für Bankgespräche und eventuelle Förderanträge notwendig sein.

Auch lassen sich hierdurch Steuerherabsetzungen oder -stundungen leichter durchsetzen.

Liquiditätssicherung

Lieferanten- und Kundenbeziehungen

- Verschieben Sie, wenn möglich, Ihre Zahlungsziele und Fälligkeiten von Rechnungen. Sprechen Sie dazu mit Ihren Lieferanten und Herstellern.
- Informieren Sie sich regelmäßig bei Ihren Geschäftspartner*innen über mögliche Änderungen in deren Lieferketten.

Finanzämter / Steuerliche Maßnahmen

Update (23.03.2020)

Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem am Freitag veröffentlichten kurzen [BMF-Schreiben](#) zu steuerlichen Maßnahmen geäußert.

Dieses Schreiben ist zwar nur für die Finanzbehörden bindend, es ist aber davon auszugehen, dass auch die Gemeinden bezüglich der Gewerbesteuern entsprechend verfahren werden.

Ergänzend zu dem BMF-Schreiben und unseren u. s. Aufführungen folgende Hinweise:

a. Stundungen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (**z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer**), stellen. Diese Stundungsmöglichkeiten betreffen nicht nur Vorauszahlungen, sondern z.B. auch Festsetzungen der Jahressteuern der Vorjahre.

Für etwaige **Stundungs- und Erlassanträge - die Gewerbesteuer** betreffend - gilt, dass diese **grundsätzlich an die Gemeinden** zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (z.B. im Land Berlin).

ACHTUNG: Steuerabzugsbeträge (**Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer**) können nicht gestundet werden.

b. Anpassung der Vorauszahlungen

Daneben können selbstverständlich die **Anträge auf Anpassung/Herabsetzung der Vorauszahlungen** für 2020 ff. und in den gestern beschriebenen Verlustrücktragsfällen für 2019 gestellt werden. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuervorauszahlungen gebunden.

c. Antragsvoraussetzungen und -Bearbeitung

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden **wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können**.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen keine strengen Anforderungen angewendet werden.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Allerdings sind Stundungsanträge für fällige Steuern **nach dem 31.12.2020** bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind **besonders zu begründen**.

d. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Bis zum 31.12.2020 soll auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (**z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer**) abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Besonderheit: Das Land Hessen soll auf Antrag die 2020 gezahlte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf „Null“ herabsetzen, so dass getätigte Sondervorauszahlungen rückwirkend erstattet werden.

e. Stundung von SV-Beiträgen

Sozialversicherungsbeiträge sind von den Regelungen des BMF-Schreibens nicht betroffen. Dennoch der Hinweis: Die Möglichkeit einer **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt**. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die betroffenen

Unternehmen müssten sich direkt an Ihre jeweils zuständige(n) Krankenkasse(n) wenden.

Gewerbsteuerliche Maßnahmen

Das BMF hat die gleich lautenden [Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu **gewerbsteuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht, die im Einvernehmen mit dem BMF ergangen sind (Gleich lautende Erlasse v. 19.3.2020 - 3-G146.0/4).

Danach gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige **bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.**

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und wie ggf. folgende Maßnahmen gegenüber dem **Finanzamt** eingeleitet werden können:

- Stundungen, „wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde“.
- Senkungen bzw. Herabsetzung der Vorauszahlungen (auch rückwirkend möglich), „sobald sicher ist, dass Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.“

Die Festsetzungen von Vorauszahlungen zu den Ertragsteuern stehen immer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 AO. Dies bedeutet, dass die Vorauszahlungsfestsetzungen jederzeit auf Antrag des Steuerpflichtigen geändert oder aufgehoben werden können – auch mit Rückwirkung. Für eine solche antragsgebundene Änderung kommt es nicht darauf an, ob ein Vorauszahlungsbescheid bereits materiell bestandskräftig geworden ist. Die materielle Bestandskraft tritt üblicherweise dann ein, wenn nach der Bekanntgabe eines Vorauszahlungsbescheides die reguläre Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgelaufen ist.

- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) oder Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020, „solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist“.

- Ein Steuerpflichtiger kann jederzeit Änderungsanträge stellen und dabei auch jederzeit neue Tatsachen offenlegen, die zum Zeitpunkt des Erlasses eines Vorauszahlungsbescheides noch nicht vorlagen oder noch nicht bekannt waren. Über die Anträge hat das Finanzamt in angemessener Zeit und nach billigem Ermessen zu entscheiden. Sollte das Finanzamt einen Änderungsantrag ablehnen, so kann zunächst ein außergerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden und dann auch der Klageweg beschritten werden. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage dürfte jedoch der Ermessensspielraum des Finanzamtes auf null reduziert sein, sodass einem begründeten Änderungsantrag regelmäßig statt zu geben wäre.
- Sobald erkennbar ist, dass für das Jahr 2020 insgesamt kein Gewinn oder sogar ein Verlust erzielt werden wird, sollte dies dem Finanzamt gegenüber nachvollziehbar belegt und erläutert werden. Die verbale und zahlenmäßige Begründung eines Antrages und die Beifügung geeigneter Unterlagen wie zum Beispiel einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung sowie einer kurzen Prognoserechnung für das Jahr 2020 ist dafür regelmäßig ausreichend.
- Sobald erkennbar ist, dass im Jahr 2020 sogar Verluste erzielt werden, die gemäß § 10d EStG für Einkommensteuer- bzw. gemäß § 8 (1) KStG i.V.m. § 10d EStG für Körperschaftsteuerzwecke auf das Jahr 2019 zurückgetragen werden könnten, könnten diese Sachverhalte auch zu einer nachträglichen Reduzierung der für das Jahr 2019 bereits geleisteten Vorauszahlungen für **Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerzwecke** führen.
- Hinsichtlich der **Gewerbsteuer** ist ein Verlustrücktrag jedoch nicht möglich.
- Vorauszahlungen zur Gewerbsteuer werden grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt und erhoben. Zunächst wird in einem ersten Schritt durch das Betriebsstättenfinanzamt der Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt. In einem zweiten Schritt wird dann von der zuständigen Gemeinde die Gewerbsteuer bzw. die Gewerbesteuvorauszahlung festgesetzt. In einigen Stadtstaaten wie zum Beispiel in Berlin fallen beide Schritte aus verwaltungstechnischen Gründen zusammen, da hier die Gewerbsteuer auch von den Finanzämtern und nicht gesondert von der Stadtkasse festgesetzt und erhoben wird.
- Ein Anpassungsantrag für die Herabsetzung von Gewerbesteuvorauszahlungen richtet sich deshalb an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt und führt zu einer Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Vorauszahlungszwecke. Unabhängig davon sollte zu Beschleunigungszwecken bereits der zuständigen Stadtkasse der jeweiligen Gemeinde ein weiterer Anpassungsantrag zugeleitet werden, damit aus Billigkeitsgründen die Vorauszahlungen

zunächst solange nicht erhoben werden, bis ein geänderter
Grundlagenbescheid vorliegt.

Auswirkung auf die Rechnungslegung zum 31.12.2019

Nach Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) können die Auswirkungen der Corona-Krise nicht bereits in Form von Rückstellungen oder Abwertungen im Jahresabschluss 2019 berücksichtigt werden. Die Ausweitung zur Pandemie in 2020 sei nach herrschender Meinung kein werterhellendes, sondern ein wertbegründendes Ereignis zwischen Bilanzstichtag (31.12.2019) und Zeitpunkt der Bilanzerstellung.

Die Auswirkungen sind damit bilanziell erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen. Sehr wohl wird in verschiedenen Fällen hierzu eine Angabe in Anhang oder Lagebericht erforderlich sein.

Förderungen/Kredite

(Update 23.03.2020)

Soforthilfen für Kleinunternehmen

Soforthilfen für Kleinunternehmen sollen laut [BMW](#) rasch ausgezahlt werden. Kleinbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten sollen 9.000,00 Euro für drei Monate bekommen, die auf einen Schlag ausgezahlt werden. Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten greift eine Soforthilfe von 15.000,00 Euro. Der Eilantrag wird am Freitag, den 27.03.2020 dem Bundesrat vorgelegt und bedarf dessen Zustimmung.

Förderdarlehen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt. Ansprechpartner hierfür wäre die Hausbank.

Sofern Sie den KfW Unternehmerkredit in Anspruch nehmen wollen, geht dies nur über Ihre Hausbank. Die KfW selbst ist dafür grundsätzlich nicht Ihr Ansprechpartner. Da die KfW gegenüber der Hausbank 80% des Risikos übernimmt, dürfte die Bereitschaft Ihrer Hausbank zur Kreditvergabe größer als bisher sein. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Sofern allerdings die Bonität des Antragsstellers schlecht ist, kann auch auf dieser neuen Grundlage eine Kreditvergabe scheitern.

Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs stehen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe Förderinstrumente zur Verfügung.

Im Rahmen des beschlossenen Schutzschilds für Unternehmen werden diese bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden. Dazu werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des privaten [Kreditangebots](#) ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Weitere Informationen auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Kreditinstitute

Über **Kredite** Liquiditätsengpässe überbrücken

- Es gibt keine speziellen KfW-Corona-Kredite. Die KfW wird die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. KfW-Kredite werden bei der Hausbank bzw. dem Finanzierungspartner beantragt.
- Es gibt besondere Haftungsfreistellungen für KfW-Kredite im Kontext mit Corona: Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro und bis zu 90% bei Investitionen.
- KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen)

Zielgruppe:

Gewerbliche mittelständische Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt.

Höchstbetrag:

25 Millionen Euro beziehungsweise 5 Millionen Euro bei Haftungsfreistellung.

Laufzeit:

- a. bis zu 2 Jahren (endfällig) ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro, max. Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro) Höchstbetrag: 5 Millionen Euro 50 prozentige Haftungsfreistellung für Hausbank möglich
- b. bis zu 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr

Sicherheiten:

bankübliche Besicherung - Haftungsfreistellung bei Variante a) möglich.

Kontakt zur KfW:

Bei Fragen zu gewerblichen Krediten unter Tel.: 0800 539 9001.

BMWi-„Förderhotline“ unter Tel.: 030 186 15 800 (Montag bis Donnerstag von 9:00 - 16:00 Uhr)

Insolvenz

Bis zum 30.09.2020 ist die **Insolvenzantragspflicht** für betroffene Unternehmen ausgesetzt (s. [Informationen](#) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz). Insolvenzantragspflicht ausgesetzt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine gesetzliche Regelung vorbereitet, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, wird daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt.

Versicherungen

Prüfen Sie, ob und ggf. welche Ihrer **Versicherungen** für Ihre Ausfälle greifen.

Bürgschaften (s. auch Bürgschaftsbanken -> Allg. weiterführende Informationen)

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder, beziehungsweise deren Förderinstitute, zuständig.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen Euro kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.

Verschiebung von Zahlungspflichten; Zivilrecht und Insolvenzanmeldepflichten

In der aktuellen Gesetzesvorlage der Bundesregierung ist vorgesehen, dass einige wesentliche Eingriffe in das Zivilrecht vorgenommen werden sollen, um vor allem Verbrauchern vorübergehende Entlastung zu verschaffen. Verbraucher, z.T. aber auch Unternehmen, haben im Ergebnis ggf. die befristete Möglichkeit, Zahlungen zu verzögern und Kosten zeitlich zu verlagern.

Hierdurch treten zwar nur liquiditätswirksame Verschiebeeffekte ein (die Verbindlichkeiten addieren sich über die Zeit auf und müssen schließlich gezahlt werden) und werden Rechte zeitweilig suspendiert (die Kündigung bleibt grundsätzlich später möglich); dennoch könnten diese außergewöhnlichen

zivilrechtlichen Weichenstellungen zu einer Stabilisierung der Situation beitragen. Allerdings werden hierdurch für die Gegenseite (Vermieter, Darlehensgeber, Lieferant etc.) ggf. schwierige neue (Finanzierungs-)Fragen hervorgerufen.

Dauerschuldverhältnisse (außer Mietverträge und Darlehensverträge)

Zunächst bis 30. Juni 2020 soll ein befristetes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer gelten, die infolge der Corona-Epidemie ihren Zahlungspflichten aus Verbraucherverträgen, die Dauerschuldverhältnisse darstellen, nicht mehr nachkommen können. Das gilt jedoch nur für sog. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Darlehensvorsorge erforderlich sind, wobei Arbeitsverhältnisse ausgenommen sind.

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 EGBGB § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der Covid-19-Pandemie nicht erfüllen können. Der seit 1900 geltende Grundsatz des BGB „Geld hat man zu haben“ wird damit grundsätzlich (unter dem Vorbehalt unabdingbarer Grenzen, bspw. Unzumutbarkeit für den Gläubiger) suspendiert, wenn der Schuldner darlegen und beweisen kann, dass infolge der Corona-Epidemie die Leistung nicht erbracht werden kann oder die Erbringung der Leistung nicht möglich wäre, ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs.

Mietverträge

Miet- und Pachtverbindlichkeiten bleiben weiterhin fällig und zahlbar. Aber Achtung: Das wesentliche Schwert des Vermieters, bei Nichtzahlung das Mietverhältnis zu kündigen, ist ihm aus der Hand genommen: Wegen Nichtzahlung der Miete für die Monate April 2020 bis Juni 2020 ist das Recht des Vermieters zur Kündigung bis zum 30. Juni 2022 ausgeschlossen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Covid-19-Pandemie und der Nichtleistung glaubhaft zu machen.

Zahlt ein Mieter also nicht, so gerät er in Verzug und haftet dem Vermieter gegenüber neben der Miete auch für etwaige diesem entstehende Schäden; gekündigt werden kann ihm jedoch nicht. Dies gilt für private und gewerbliche Miet- sowie Pachtverhältnisse. Bis zum 30. Juni 2022 müssen die Mietschulden zudem ausgeglichen sein, sonst ist der Vermieter wieder zur Kündigung berechtigt.

Nach bisheriger Rechtslage wäre ein Unternehmen unter diesen Umständen ggf. wegen Zahlungsunfähigkeit verpflichtet gewesen, Insolvenz anzumelden. Der Gesetzgeber hat aber ebenfalls im Zuge der Corona-Krise auch die Insolvenzanmeldepflichten zunächst bis 30. September 2020 suspendiert.

(Verbraucher-)Darlehensverträge

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 BGB § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dies durch Verordnung in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium und dem Wirtschaftsministerium auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken, wobei dies "insbesondere" für kleinere und mittlere Unternehmen möglich sein soll. Im Einzelnen:

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Ein Anspruch, der am 2. Mai 2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 1. August 2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 3. August 2020 verschoben. Ein Anspruch, der nach der vertraglichen Vereinbarung am 2. Juni 2020 fällig, wird somit erst am 2. September 2020 fällig.

Das gilt aber nur, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung u.a. dann, wenn die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährdet ist. Der Zusammenhang zwischen der Covid-19-Pandemie und den Einnahmeausfällen wird vermutet.

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers sind in diesen Fällen bis zum Ablauf der jeweiligen Stundung von drei Monaten ausgeschlossen.

Der Kündigungsschutz hindert die Vertragsparteien nicht, abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen zu treffen. Insbesondere wenn bis zum 30. Juni 2020 keine Einigung zustande kommt, verlängert sich die Vertragslaufzeit und die Fälligkeit der vertraglichen Leistungen um drei Monate.

Für Darlehensverträge mit Unternehmen finden die neuen Regelungen keine Anwendung. Hier werden die Vertragsparteien für anstehende Fragen, bspw. Kündigungsgrund aufgrund einer wesentlichen Vermögensverschlechterung ("MAC"), Ziehungsstopp oder anstehende Tilgungsleistungen trotz

Liquiditätskrise, vertragliche Lösungen finden müssen, um das Unternehmen zu stabilisieren.

Weitere Fristverlängerung

Die aktuelle Befristung der o.g. Maßnahmen auf den 30. Juni 2020 kann je nach Fortgang der Pandemie und deren Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in Deutschland durch Entscheidung der Bundesregierung hinsichtlich des Leistungs-verweigerungsrechts bis längstens 30. September 2020, hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen aus Miet- und Pachtverhältnissen, die bis längstens 30. September 2020 entstanden sind. Sofern innerhalb dieser Fristen, eine Beeinträchtigung fortbesteht, sind weitere Verlängerungen in Abstimmung mit dem Bundestag möglich. (, Hinsichtlich der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist die Verlängerung bis 31. März 2021 ermöglicht.

Quelle: Allen & Overy LLP

Rücktritt, Stornierung und Auflösung von Verträgen

Rücktritt, Stornierung und Auflösung von Verträgen

Grundsätzlich gilt: Verträge sind einzuhalten. Wer die Lieferung von Waren bestellt oder Dienstleistungen beauftragt, muss sie auch abnehmen und dafür auch die vereinbarte Gegenleistung (Zahlung) vornehmen.

Allerdings kommt es auf individuelle Abreden zwischen den Parteien an. Das „Kleingedruckte“, sprich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, Handelsbedingungen), spielen eine enorm große Rolle und sind entscheidend für die Frage, wer letztlich den wirtschaftlichen Schaden tragen wird.

Vertraglich vereinbarte Stornierungsklausel

Ob eine Stornierung (Rücktritt, Kündigung, Auflösung) des Vertrages möglich ist, richtet sich zunächst nach den zwischen den Parteien individuell vereinbarten Einzelheiten des Vertrages sowie den dem Geschäft zugrundeliegenden AGB/Handelsbedingungen.

Haben die Parteien im Einzelfall eine gebührenfreie Stornierungsklausel vereinbart oder ist eine solche Klausel in den AGB enthalten, ist die Stornierung ohne weitere rechtliche Konsequenzen möglich. Viele Verträge sehen jedoch bestimmte Fristen für die Ausübung dieses Rechts vor. Alternativ können auch Schadenersatz oder Stornierungsgebühren im Raum stehen.

Sollte in den AGB eine gebührenpflichtige Stornierungsklausel vereinbart worden sein, stellt sich zunächst die Frage, ob diese ordnungsgemäß einbezogen und damit Vertragsbestandteil geworden ist.

Stornierungsgebühren auch bei Corona zulässig?

Erstaunlich oft gelingt demjenigen, der sich auf die AGB beruft, nicht der Nachweis der korrekten Einbeziehung in den Vertrag. Selbst wenn die AGB wirksam einbezogen worden sind, können diese unwirksam sein. Zwar unterliegen AGB im B2B-Bereich keiner so strengen AGB-Kontrolle wie AGB, die gegenüber Verbrauchern genutzt werden. Gleichwohl orientiert sich die Rechtsprechung oft an denselben Normen und Wertungen des Gesetzgebers, sodass Klauseln auch im B2B-Bereich unwirksam sein können.

Hier kommt es damit immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Rechtsfolgen (Schadenersatz, Stornierungsgebühr) von knebelnden AGB-Klauseln sollten daher nicht ungeprüft akzeptiert werden. Gern stehen wir Ihnen hier für eine Prüfung zur Verfügung.

Greift bei Corona die „Höhere-Gewalt-Klausel“?

Viele AGB enthalten eine sogenannte „Höhere-Gewalt-Klausel“ („force majeure clause“). In diesem Zusammenhang ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob der vereinbarte Vertrag eine Rechtswahlklausel enthält. Je nach Rechtswahl gehen die Gerichte mit der Bejahung der höheren Gewalt eher zurückhaltend oder großzügig um.

Während Deutschland eher zurückhaltend mit der Annahme von „höherer Gewalt“ ist, sind die Gerichte in Großbritannien etwas lockerer, aber nicht so locker wie die Gerichte in China. Behördliche Verbote und Verfügungen, die Lieferungen unmöglich machen, dürften selbst nach der strengen deutschen Rechtsprechung im Fall des Coronavirus (SARS-CoV2) zu einer Annahme von „höherer Gewalt“ führen.

Die Rechtsfolgen sind dabei abhängig von den konkret zwischen den Parteien vereinbarten Klauseln. Oft kommt es jedoch zu gegenseitiger Befreiung von den vertraglichen Hauptleistungspflichten. Dabei hat jede Partei die für sie schädlichen Folgen der Störung oder Verzögerung der Leistung selbst zu tragen. Ein Anspruch auf Ausgleich der Risikofolgen besteht dann nicht. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Vertragspartner scheidet in der Regel mangels Verschuldens aus.

Einseitige Stornierung – Rücktrittsklausel

Einen Sonderfall stellt die einseitige Rücktrittsklausel wegen höherer Gewalt dar. In einem solchen Fall behält sich eine Vertragspartei den Rücktritt aufgrund höherer Gewalt vor und gewährt ihn der anderen Partei nicht. Sollte eine derartige Klausel einzelvertraglich vereinbart worden sein, bildet die Grenze lediglich der Grundsatz von „Treu und Glaube“ gem. § 242 BGB.

Handelt es sich bei dieser Klausel jedoch um eine AGB-Klausel, ist zunächst die ordnungsgemäße Einbeziehung zu prüfen und im Anschluss eine Inhaltskontrolle

gem. § 307 BGB durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass je nach Vertragstyp die Ergebnisse der Prüfungen unterschiedlich sein können.

Gesetzliches Rücktrittsrecht aufgrund Corona

Auch gesetzliche Rücktrittsrechte können die Auflösung von Verträgen zur Rechtsfolge haben. Insbesondere kommt die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB als gesetzliches Rücktrittsrecht in Betracht. Zu beachten ist, dass die höhere Gewalt eine bereits anerkannte Fallgruppe für die Störung der Geschäftsgrundlage darstellt.

Als Rechtsfolge resultiert hieraus auf erster Stufe die Vertragsanpassung an die geänderten Umstände. Sollte eine derartige Vertragsanpassung (z.B. spätere Lieferung) nicht möglich oder für die Vertragsparteien unzumutbar sein, ist auf der zweiten Stufe die Vertragsaufhebung gem. § 313 Abs. 3 BGB möglich. Ob eine Vertragsanpassung unzumutbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, weil § 313 Abs. 3 BGB für eine Vielzahl von Extremfällen geschaffen wurde.

Quelle: WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH

3. ALLGEMEINE WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auflistung Ihrer Behörden, Institutionen und Organisationen (Nach Bundesländern):

Baden-Württemberg

Die [Landesregierung](#) bereitet Direkthilfen in Milliardenhöhe vor, um kleinen und mittleren Unternehmen sowie Solo-Selbstständigen unter die Arme zu greifen und um eine Welle von Insolvenzen zu verhindern.

Um den Mittelständlern in der derzeitig äußerst schwierigen Situation noch besser unter die Arme greifen zu können, haben die Landeskreditbank ([LBank](#)) und die Bürgschaftsbank ihr Angebot ergänzt. Die folgenden Maßnahmen wurden beschlossen: Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (bisher 1,25 Millionen Euro), Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel auf 80 Prozent, Erhöhung der Rückbürgschaft des Bundes um 10 Prozentpunkte, damit verringert sich das Risiko der Bürgschaftsbank auf 25 Prozent. Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe und werden von der Bürgschaftsbank ab sofort umgesetzt.

Die Landeskreditbank (LBank) kann mit ihrem [Angebot](#) sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen den Südwest-Unternehmen auch in Zeiten eines schwierigeren wirtschaftlichen Umfelds ausreichend Liquidität zur Verfügung stellen. Die Förderkredite werden

über das sogenannte Hausbankenverfahren vergeben. Liquiditätskredite können Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern zu günstigsten Zinsen, mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro decken. Für bestehende Förderkredite bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige Tilgungsaussetzung an.

Bürgschaften der L-Bank: Wenn eine Hausbank wegen fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Liquiditätskredit / Betriebsmittelkredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann die L-Bank im Einzelfall bis zu 80 Prozent des Risikos abnehmen. Die L-Bank übernimmt Bürgschaften von 2,5 bis 5 Mio. Euro. Die Landesbürgschaft – Bürgschaften über 5 Mio. Euro – wird durch die L-Bank abgewickelt.

IHK

L-Bank

- [Liquiditätskredit](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)
- [Gründungsfinanzierung](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH

Werastraße 13-17

70182 Stuttgart

info@buergschaftsbank.de

0711-16 45-6

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Bayern

Bayern hat am 16. März 2020 den landesweiten Katastrophenfall ausgerufen. Zur Eindämmung des Virus und zur Abfederung der vom Coronavirus verursachten Folgen hat das Land einen Schutzschirm in Höhe von 10 Mrd. Euro eingerichtet, der über die Aufnahme von Krediten finanziert werden soll.

Bankbürgschaften

Die Staatsregierung erhöht den Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Mio. Euro. Auch die Bürgschaftsbank Bayern wird gestärkt, um ihre mittelständischen Kunden noch besser unterstützen zu können. Die Bürgschaftsquote bei Betriebsmittelfinanzierungen und die Haftungsfreistellung im Universalkredit werden auf jeweils 80 Prozent großzügig angehoben, das Antragsverfahren erheblich beschleunigt.

Soforthilfe Corona

Gerade kleinen Betrieben greift die Staatsregierung mit Soforthilfen unter die Arme. Notleidende Betriebe erhalten unbürokratisch und sehr kurzfristig zwischen 5.000 und 30.000 Euro. Das Wirtschaftsministerium wird schnellstmöglich die Vollzugsvoraussetzungen für ein Förderprogramm "Soforthilfe Corona" schaffen.

Bayernfonds

Zum Schutz größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds auf. Der Bayernfonds soll eine Alternative zu Liquiditätshilfen bieten, um sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen beteiligen zu können.

Flexiblere Arbeitszeitregeln

Um kurzfristige Personal- und Produktionsengpässe auszugleichen, sollen sie vorübergehend Flexibilität bei den Arbeitszeitregeln erhalten. Die Ausnahmen sollen längere Arbeitszeit-Korridore an Werktagen, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und eine vorübergehende Verkürzung der Ruhezeiten und Ruhepausen ermöglichen, im Einklang mit den Beschäftigten.

Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 16 Uhr, Telefon: 089/12 22 20. E-Mail: direkt@bayern.de

IHK

LfA Förderbank Bayern

- Akutkredit (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)
- Universalkredit (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

Bürgschaftsbank Bayern GmbH

Max-Joseph-Straße 4

80333 München

info@bb-bayern.de

089-54 58 57-0

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Berlin

Der Senat wird Überbrückungskredite mit einem Volumen von bis zu 100 Mio. Euro über die Investitionsbank Berlin (IBB) bereitstellen. Zu diesen Mitteln werden bisher ausgeschlossene und nun sehr stark betroffene Branchen wie z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Beherbergung und konsum-orientierte Dienstleistung (z.B. Clubs) Zugang erhalten.

Der Liquiditätsfonds der IBB neben dem produzierenden Gewerbe auch für Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, aber auch für Clubs und Restaurants.

Daneben werden die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld aktuell deutlich vereinfacht sowie Unternehmen durch die erleichterten Steuerstundungen, angepasste Steuervorauszahlungen und dem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen entlastet.

Hotline und Servicemail für Berliner Betriebe Hotline Wirtschaftsförderung: 030/ 2125-4747, E-Mail: wirtschaft@ibb.de

IHK

Investitionsbank Berlin (IBB)

- [Liquiditätshilfen BERLIN](#) (Für KMU bis drei Jahre nach Gründung)
- [Berlin Start](#) (Für KMU bis 7 Jahre nach Gründung)

BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH

Schillstraße 9

10785 Berlin

info@buergschaftsbank-berlin.de

030-31 10 04-0

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Brandenburg

Brandenburgs Finanzministerin Katrin Lange erklärte: "Ich habe die Finanzämter im Land gebeten, mit verschiedenen steuerlichen Hilfsangeboten die finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Firmen abzumildern."

Steuererleichterungen

So können beispielsweise laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer beziehungsweise zur Körperschaftsteuer auf Antrag herabgesetzt oder angepasst werden, ohne dass an den Nachweis der Voraussetzungen allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Auch eine Stundung fälliger Steuerforderungen ist möglich. In diesen Fällen werden die Finanzämter auf Stundungszinsen verzichten. Bei unmittelbar Betroffenen werde auch vorübergehend von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen. Ebenso können Säumniszuschläge erlassen werden. Die Ministerin empfahl den betroffenen Unternehmen, sich frühzeitig an das zuständige Finanzamt zu wenden.

Fördermittel und Darlehen

Instrumente wie die Erleichterung des Kurzarbeitergeldes sind bereits auf Bundesebene beschlossen worden. Sie sollen nun auf Landesebene angepasst und gegebenenfalls aufgestockt werden, um Brandenburger Unternehmen und Beschäftigte zu unterstützen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie stellt weitere Haushaltsmittel für die ergänzende Gewährung von Darlehen zur Liquiditätssicherung von Unternehmen bereit.

Das Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm ([KoSta](#)) wird entsprechend des aktuellen Bedarfs angepasst und für nahezu alle Branchen geöffnet.

Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus in akute betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können sich ab sofort an die Regionalcenter der Wirtschaftsförderung Brandenburg ([WFBB](#)) wenden. Alle Anfragen werden streng vertraulich behandelt.

Hotlines und Servicemails für Betriebe in Brandenburg
Nordwest-Brandenburg (Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppiner, Prignitz) E-Mail: Reinhard.goehler@wfbf.de; Telefon: 03391/775-211

Nordost-Brandenburg (Landkreise Oberhavel, Barnim, Uckermark) E-Mail: Heinz.roth@wfbf.de; Telefon: 03334/818 77-10

Ost-Brandenburg (Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree und die Stadt Frankfurt/Oder) E-Mail: Christoph.ziemer@wfbf.de; Telefon: 0335/283 960-11

Süd-Brandenburg (Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und die Stadt Cottbus) E-Mail: Torsten.maerksch@wfbf.de; Telefon: 0355/784 22-14

Mitte/West-Brandenburg (Landkreise Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark sowie die Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel) E-Mail: Verena.klemz@wfbf.de; Telefon: 0331/730 61-237

IHK

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

- [Brandenburg-Kredit für den Mittelstand](#) (Für KMU ab fünf Jahre nach Gründung)
- [Brandenburg-Kredit Gründung](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

Bürgerschaftsbank Brandenburg GmbH

Schwarzschildstraße 94
14480 Potsdam
info@BBimWeb.de

0331-649 63-0

Bremen

Finanzhilfen

Die Förderbank für Bremen und Bremerhaven (BAB) hat eine Task Force eingerichtet. Sie hat vorsorglich für Hilfsmaßnahmen in der Coronavirus-Krise ein zusätzliches Budget von 10 Millionen bereitgestellt und wird hier ggf. noch nachlegen.

Mit Krediten ist die BAB in der Lage, einen Liquiditätsbedarf zu decken. Die Konditionen bei den Bürgschaften wurden jetzt nochmals verbessert um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Es stehen bis zu 1 Mio. Euro für Betriebsmittel auch für Freiberufler*innen und Kleinunternehmer*innen als Liquiditätshilfen zur Verfügung.

Hotline und Servicemail für Betriebe in Bremen
Hotline zur BAB: Telefon 0421/9600 – 333, E-Mail: task-force@bab-bremen.de

IHK

Bremer Aufbau-Bank

- [Bremer Unternehmerkredit](#) (Für KMU ab fünf Jahre nach Gründung)

Bürgschaftsbank Bremen GmbH

Am Wall 187-189

28195 Bremen

info@buergschaftsbank-bremen.de

0421-33 52-33

Hamburg

Über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) werden verschiedene darlehensbasierte Förderprogramme für Unternehmensfinanzierungen angeboten. Einige Förderungen können auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen wegen des Corona-Virus entstehen. Für kleine und mittlere Unternehmen stehen hier zum Beispiel die Förderprogramme "Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge" und "Hamburg-Kredit Wachstum" zur Verfügung.

Die IFB Hamburg bietet auch Landesbürgschaften an, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

Die [Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg](#) bietet in Zusammenarbeit mit dem FHH Bürgschaften an.

Hotline und Infos zu Krediten und Landesbürgschaften in HH Detaillierte Infos zu Förderkrediten und Landesbürgschaften finden sich unter ifbhh.de. Die Förderberatung der IFB Hamburg: 040/248 46 533. Die Hotline der Bürgschaftsgemeinschaft: 040/611 700 100.

IHK

Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)

- [Hamburg-Kredit Wachstum](#) (Für KMU ab fünf Jahre nach Gründung)
- [Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

BürgschaftsGemeinschaft Hamburg GmbH

Besenbinderhof 39

20097 Hamburg

bg-hamburg@bg-hamburg.de

040-61 17 00-0

Hessen

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus abfedern zu können, wird die Landesregierung vor allem kleinen und mittleren Unternehmen unter die Arme greifen. Über die WIBank bietet Hessen Betrieben in Notfällen Förderkredite an, auch Bürgschaften sind möglich.

Förderkredite

So bietet die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an. Darunter sind auch Kredite aus dem Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK), das 2010 gezielt aufgelegt wurde, um die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise abzufedern. Hieraus können kleine Unternehmen und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

Darüber hinaus können KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz aus dem Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten.

Bürgschaften

Bürgschaften bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an.

Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über 1,25 Mio. Euro, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

Hotline und Infoservice für Betriebe in Hessen Hotline der Bürgschaftsbank Hessen: 0611/150 777

IHK

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank)

- [Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen - Gründung](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)
- [Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen – Wachstum](#) (Für KMU ab fünf Jahre nach Gründung)

Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
info@bb-h.de
0611-15 07-0

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Mecklenburg-Vorpommern

Um den Unternehmen schnell und unbürokratisch helfen zu können, hat das Wirtschaftsministerium ein 100-Millionen-Euro-Hilfspaket geschnürt.

Sonderprogramm für Landesbürgschaften

Anträge werden schnell und vorrangig in einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC hat sich als Mandatar des Landes kurzfristig personell verstärkt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer soll auf 1 bis 2 Wochen verkürzt werden.

Auch höhere Kredite werden verbürgt

Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich durch die Erhöhung seines Rückbürgschaftsanteils an der Verdoppelung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank M-V für Kredite von Hausbanken von 1,25 Millionen Euro auf bis zu 2,5 Millionen Euro pro Einzelfall.

Schnelle Bürgschaften bis 250.000 Euro

Bürgschaften bis zu einem Kreditvolumen in Höhe von 250.000 Euro für KMU können in einem abgekürzten und vereinfachten Verfahren durch die Bürgschaftsbank ohne weitere Gremienbeteiligung entschieden werden.
Liquiditätshilfen für Freiberufler und KMU

Es gibt eine Liquiditätshilfe für Kleinbetriebe und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro, für betriebliche Ausgaben von KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden.

Beschleunigte Auszahlung von Zuschüssen innerhalb einer Woche
Beschleunigte Auszahlung von bereits bewilligten Investitionszuschüssen (GRW) an geförderte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Zuschüsse für Forschung und Entwicklung für Unternehmen und private Forschungseinrichtungen innerhalb einer Woche nach Eingang der Mittelanforderung.

Hotline für Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr

IHK

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

- [BMV-Darlehen](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Graf-Schack-Allee 12

19053 Schwerin

info@bbm-v.de

0385-395 55-0

Niedersachsen

Die Landesregierung mit einem Nachtragshaushalt ein großes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Auswirkungen des Corona-Virus auf den Weg gebracht. 1,4 Milliarden Euro sollen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, um die Strukturen in der Gesundheitsversorgung einsatz- und leistungsfähig zu halten. Ebenso sollen auch finanzielle Soforthilfen sowie Entschädigungen zur Unterstützung der Wirtschaft geleistet werden.

Steuern

Finanzminister Reinhold Hilbers unterstützt die bundesweite Anpassungen für Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen für von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern sowie für die unkomplizierte und schnelle Herabsetzung von

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen: Beispielsweise sollen in diesen Fällen auch zinsfreie Stundungen vereinbart werden können.

Bürgschaften

Das Land Niedersachsen und die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) stehen betroffenen Unternehmen mit Bürgschaften zur Seite. Davon profitieren können nahezu alle Branchen. Das Land erhöht seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Milliarden Euro. Damit schnelle Hilfe gewährleistet ist, werden die Verfahren flexibilisiert und bestehende Regelungen pragmatisch angewendet.

Die NBB übernimmt Bürgschaften bis zur Größenordnung von 2,5 Millionen Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Darüber hinaus stehen Landesbürgschaften zur Verfügung.

Kredite und Förderung

Bei der NBank wird gegenwärtig ein Kredit-Programm (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe vorbereitet. Ebenfalls in Vorbereitung ist die Auflage eines größeren Liquiditätskredits (über 50.000 Euro), der voraussichtlich in sechs Wochen bereitgestellt werden kann. Beide Kreditprogramme sollen direkt durch die NBank, ohne Beteiligung einer Hausbank, vergeben werden.

Damit in Not geratenen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) geholfen werden kann, soll zudem ein sechsmonatiges Landesprogramm in Form einer Zuschussförderung in Höhe von voraussichtlich 100 Millionen Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes aufgelegt werden. Zugute kommen soll dieser Liquiditätszuschuss neben Kleinstunternehmen auch Familienbetrieben. Die Förderhöhe soll voraussichtlich 20.000 Euro je Unternehmen betragen, die als einmaliger Zuschuss gewährt werden.

Hotline und Servicemails für Betriebe in Niedersachsen: Ansprechpartner bei der NBB: Lars Luther und Carsten Bolle, Telefon: 0511/33 70 50; für Landesbürgschaften: PwC als Mandatar des Landes, Mike Schwake: Telefon: 0511/535 75323, Mobil 0171/1994824, Email: mike.schwake@pwc.com Peter Koch: Telefon: 0511/5357 5351, Mobil 0171/766 5908, Email: koch.peter@pwc.com

IHK

NBank

- [Niedersachsen-Gründerkredit](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

Hildesheimer Straße 6

30169 Hannover

info@nbb-hannover.de

0511-337 05-0

Nordrhein-Westfalen

NRW-Ministerpräsident Armin Laschet hat am 19. März einen Rettungsschirm von 25 Milliarden Euro für die Wirtschaft des Landes zugesagt. Ausgewählte Maßnahmen des Hilfspakets:

- Die Landesregierung wird einen Nachtragshaushalt allein zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen aufstellen und darin ein Sondervermögen in Höhe von rund 25 Milliarden Euro vorsehen.
- Der Bürgschaftsrahmen wird massiv erhöht – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW, sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Haftung, sobald die EU-Kommission dies zulässt. Der Rahmen für Landesbürgschaften wird von 900 Millionen Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Anträge auf die Gewährung von Landesbürgschaften werden innerhalb von einer Woche bearbeitet. Der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW wird von 100 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro erhöht. Die Bürgschaftsobergrenze wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt.
- Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht, sobald die notwendigen europäischen Rahmenbedingungen in Kraft treten.
- Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 Euro werden innerhalb von drei Tagen ausgeschüttet.
- Die NRW.Bank hat die Bedingungen ihres Universalkredits bereits attraktiver gestaltet und übernimmt nun schon ab dem ersten Euro bis zu 80 Prozent (statt bisher 50 Prozent) des Risikos.
- Ergänzend zu dem angekündigten Bundeszuschussprogramm, das vor allem als Soforthilfe für Kleinunternehmen dringend benötigt wird, wird die Landesregierung passgenau Landesmittel mit zuschussähnlichem Charakter dort bereitstellen, wo dies aufgrund von Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist. Hier kommt es auf eine enge Verzahnung mit dem Bundesprogramm an, um ergänzend zielgenau vor allem Kleinunternehmern, Solo-Selbständigen und Kulturschaffenden helfen zu können.

Steuerliche Maßnahmen: Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest Möglich aus.

Dafür steht ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung unter finanzverwaltung.nrw.de

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Dazu gehören Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie können durch die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Millionen Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Millionen Euro, auch Großunternehmen) besichert werden.

Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft. Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der [Kapitalbeteiligungsgesellschaft](#) zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen!

IHK

NRW.Bank

- [NRW.BANK.Mittelstandskredit](#) (Für KMU ab fünf Jahre nach Gründung)
- [NRW.BANK.Universalkredit](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)
- [NRW.BANK.Gründungskredit](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

Bürgschaftsbank NRW GmbH

Hellersbergstraße 18
41460 Neuss
info@bb-nrw.de
02131-51 07-0

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Einer Corona-Krise steuert die Landesregierung entschieden entgegen. Dabei entscheidend ist die Liquiditätssicherung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Bürgschaften und Kredite

Über die ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften zur Verfügung. Damit können Unternehmen Zeit gewinnen, um etwa Lieferketten anzupassen oder eine zeitweise geringere Nachfrage zu überbrücken. Zudem hebt die Landesregierung

per Allgemeinverfügung das Lkw-Fahrverbot an Sonntagen bis einschließlich 26. April 2020 komplett auf.

Steuern

Betroffene Unternehmen können Anpassung der Vorauszahlungen, Stundung von Ertragsteuern, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen beantragen. Die Finanzämter sind angewiesen, ihr Ermessen großzügig anzuwenden. Hier gibt es weitere Informationen zu steuerlichen Maßnahmen in Rheinland-Pfalz.

Es wird eine Stabsstelle "Unternehmenshilfe Corona" im Wirtschaftsministerium eingerichtet. Unternehmen können sich mit Ihren Fragen an diese Stabsstelle wenden: Tel: 06131/16-5110, E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvwlw.rlp.de.

Für konkrete Fragen zur finanziellen Wirtschaftsförderung, insbesondere auch Liquiditätshilfen (Darlehen und Bürgschaften), können sich Betriebe direkt an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) wenden. Sie finden die Beratungshotline unter 06131/6172-1333 oder per mail unter beratung@isb.rlp.de.

IHK

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

- [Betriebsmittelkredit RLP](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)
- [ERP-Gründerkredit RLP](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH

Rheinstraße 4 H
55116 Mainz
info@bb-rlp.de
06131-629 15-5

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz

Saarland

Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger hat einen 10-Punkte-Plan für die saarländische Wirtschaft vorgestellt. Dazu zählen Informations- und Beratungsangebote für Unternehmen ebenso wie schnell verfügbare Liquiditätshilfen und Bürgschaften für Unternehmen mit kurzfristigen corona-bedingten Schwierigkeiten.

Die Regierung des Saarland stellt sicher, dass jede Form flexibler Arbeitszeitgestaltung ermöglicht wird, die erforderlich ist, um die Versorgung der

Bevölkerung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Hotline und Servicemail für Betriebe im Saarland
Hotline: 0681/501-4433 (Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr)
Unternehmens-Hotline: 0385/588-5588; E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de;

Wirtschaftsministerium: corona.wirtschaft.saarland.de

IHK

Saarländische Investitionskreditbank AG

- [Gründungs- und Wachstumsfinanzierung \(GUW\)](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

Bürgschaftsbank Saarland GmbH

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

info@bbs-saar.de

0681-30 33-0

Sachsen

Wirtschaftsminister Martin Dulig kündigte in am 17. März ein Sonderprogramm für kleine Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat an, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die Abwicklung soll über die Sächsische Aufbaubank erfolgen. Die Bedingungen und Antragsverfahren werden derzeit erarbeitet.

Vorgesehen ist ein zinsloses, nachrangiges Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro, mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren, welches für die ersten drei Jahre tilgungsfrei zur Verfügung gestellt wird.

Für alle sächsischen Unternehmen gibt es Fördermöglichkeiten wie zinssubventionierte Liquiditätshilfe-Darlehen, staatliche Bürgschaften und mehr, um Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Als Ansprechpartner steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos. Telefon: 0351 / 4910-1100.

Auch die [Finanzbehörden](#) sollen betroffenen Firmen entgegenkommen. Auf Antrag könnten laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden, teilte das Finanzministerium mit. Fällige Steuerzahlungen ließen sich stunden, Säumniszuschläge könnten erlassen werden. Auch auf

Vollstreckungsmaßnahmen könne vorübergehend verzichtet werden, sagte Sachsens Finanzminister Hartmut Vorjohann im MDR.

Hotline für Betriebe in Sachsen: Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Telefon: 0351/4910-1100.

IHK

Sächsische Aufbaubank

- Gründungs- und Wachstumsfinanzierung sowie Liquiditätshilfemaßnahmen (GuW) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

Bürgschaftsbank Sachsen GmbH

Anton-Graff-Straße 20
01309 Dresden
info@bbs-sachsen.de
0351-44 09-0

Sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerpräsident Haseloff informierte am 13. März darüber, dass Unternehmen, die durch die Ausbreitung des Virus in Schwierigkeiten kommen, mit Hilfen rechnen können.

Alle Unternehmen sollten sich zunächst an ihre Hausbank wenden. Geeignete und gängige Maßnahmen bei temporären Liquiditätsproblemen im Unternehmen bestehen in der Verlängerung der Kreditlaufzeiten und Tilgungsaussetzungen, um den Liquiditätsabfluss im Unternehmen zu reduzieren. Im zweiten Schritt können die Unternehmen mit ihrer Hausbank aber auch auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt oder die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt zugehen.

Mit rund 205 Millionen Euro der Bürgschaftsbank und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt werden Kredite in Höhe von insgesamt rund 390 Millionen abgesichert.

Steuerliche Hilfsangebote hat das Finanzministerium bereits angekündigt: Auf Antrag werden laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herab- oder ausgesetzt, Steuerzahlungen zinsfrei gestundet, Säumniszuschläge erlassen und auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Jahresende verzichtet.

Hotline für Betriebe in Sachsen-Anhalt: Telefon-Hotline 0391/567-4750, werktags zwischen 8.30 und 16 Uhr

IHK

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

- [IB-Mittelstandsdarlehen](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)
- [IB-Gründungsdarlehen](#) (Für KMU bis fünf Jahre nach Gründung)

Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH

Große Diesdorfer Straße 228
39108 Magdeburg
info@bb-mbg.de
0391-737 52-0

Sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat in einem ersten Schritt eine Sofort-Hilfe organisiert, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Neben zinslosen Steuerstundungen durch das Finanzministerium hat das Wirtschaftsministerium zusammen mit den Förderbanken die Kredit-Angebote auf die aktuellen Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), die Bürgschaftsbank und die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft haben ihre Angebote auf die aktuellen Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet, um den Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtern. Vor allem das Darlehensprogramm "IB.SH Mittelstandskredit" ist das zentrale Angebot an Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten. Der vom Land garantierten Rahmen wurde von fünf auf zehn Millionen Euro zu verdoppelt.

Finanzministerin Monika Heinold hat steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen angekündigt.

Hotline für Betriebe in Schleswig-Holstein: Förderlasten sind Jürgen Wilkniß (Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de; Telefon: 0431/5938-133) und Matthias Voigt (Mail: matthias.voigt@ib-sh.de; Telefon 0431/9905-3330). Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute.

IHK

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

- [IB.SH Betriebsmitteldarlehen](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)
- [IB.SH Mittelstandskredit](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH

Lorentzendam 22

24103 Kiel

info@bb-sh.de

0431-59 38-0

Thüringen

Finanzministerin Heike Taubert sagt finanzielle Hilfen für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu. Es gibt ein ausgeweitetes Bürgschaftsprogramm für alle Thüringer Unternehmer, kleine und mittelständische Unternehmen wie auch Freiberufler erhalten Rückendeckung in der aktuell schwierigen Situation. Die Bürgschaftsrisiken und Wirtschaftshilfen werden durch das Land finanziell abgesichert.

Zudem sind die Finanzämter in Thüringen angehalten, schnell und unbürokratisch steuerliche Liquiditätshilfen umzusetzen. So können Steuern gestundet werden, Steuervorauszahlungen angepasst und Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Die Finanzministerin ruft in Schwierigkeiten geratene Unternehmerinnen und Unternehmer auf, sich an ihre berufsständischen Vertretungen und die Thüringer Aufbaubank zu wenden: "Vom freiberuflichen Musiker bis zum Messebauer, Handwerker oder Lieferanten, keine betroffene Unternehmerin und kein Unternehmer wird alleine gelassen."

IHK

Thüringer Aufbaubank

- [GuW Thüringen - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)
- [Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen](#) (Für Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH

Bonifaciusstraße 19

99084 Erfurt

info@bb-thueringen.de

0361-21 35-0

Handbuch betriebliche Pandemieplanung

Im Fall einer Pandemie kann der massenhafte Ausfall von erkrankten Mitarbeitern die Betriebsabläufe in einem Unternehmen empfindlich stören. Gleichzeitig besteht am Arbeitsplatz wie im Privatleben das Risiko einer Infektion mit dem Krankheitserreger.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat diesen [Pandemieplan](#) für Unternehmen, Behörden und Organisationen veröffentlicht. Dieser beinhaltet: Checklisten, Hygienepläne, Maßnahmen vor und während der Pandemie, Aufrechterhaltung des Minimalbetriebs, Maßnahmen für Angehörige und Auslandsmitarbeiter...

5. WEITERE MASSNAHMEN

Best Practice

Bewerben Sie weiterhin Ihren Onlineshop mit einem Sondernewsletter oder einem Plakat im Schaufenster und liefern Sie unkompliziert und kontaktlos an Ihre lokalen Kunden z.B. auch über DHL Packstationen oder andere Logistikzentren. Beachten Sie dabei die [aktuell geltenden Anforderungen](#) der Bundesregierung

Auch ohne Onlineshop können Sie Ihren Kund*innen anbieten, deren telefonisch, schriftlich oder elektronisch eingehenden Bestellungen nach Hause bzw. an deren Firma auszuliefern. Nutzen Sie z. B. Direktfahrten von Taxis oder Kurierdiensten.

Hierzu werden wir Ihnen den kommenden Tagen weiterführendes Material zur Verfügung stellen.

PM 23.03.2020

Bundesregierung beschließt Soforthilfe – Grütters: „Rettungsschirm für den Kulturbereich“

Kulturstaatsministerin Monika Grütters hat die heute von der Bundesregierung beschlossenen Hilfspakete zur Bewältigung der Corona-Pandemie als „Rettungsschirm für den Kultur-, Kreativ- und Medienbereich“ bewertet.

Die Bundeshilfen ruhen auf drei großen Säulen, die geeignet sind, gerade auf die spezifischen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kreativen zu reagieren:

- 1) Kleinen Unternehmen wird bei der Betriebssicherung geholfen.
- 2) Persönliche Lebensumstände werden abgesichert.
- 3) Mit vielen rechtlichen Einzelmaßnahmen sollen Härten abgemildert werden.

„Wir kennen die Nöte, wir wissen um die Verzweiflung“, sagte Grütters. „Gerade der Kulturbereich ist durch einen hohen Anteil Selbstständiger gekennzeichnet, die jetzt existenzielle Probleme haben. Deshalb freue ich mich, sagen zu können: Die Hilfe kommt – so schnell und so unbürokratisch wie möglich! Ich danke dem Wirtschafts-, dem Finanz- und dem Arbeitsminister sehr herzlich dafür, dass sie die von uns eingebrachten Anliegen und Interessen der Künstlerinnen und Künstler, der Kreativ- und Medienlandschaft mit in den Blick genommen haben. Das zeigt: Die Bundesregierung insgesamt ist sich des einzigartigen Stellenwerts unserer Kultur-, Kreativ- und Medienlandschaft bewusst.“

Zu 1): Mit einer Corona-Soforthilfe für Soloselbständige und kleine Unternehmen in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro wird die Bundesregierung finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen leisten, mit der laufende Betriebskosten wie Mieten von Kinos, Musikclubs oder Künstlerateliers, aber auch Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten bezahlt oder finanzielle Engpässe überbrückt werden können.

Zu 2): Soweit es um die persönliche Existenzsicherung jedes einzelnen Betroffenen geht, erleichtert die Bundesregierung zusätzlich für Soloselbständige den Zugang zur sozialen Grundsicherung. So werden für die Dauer von sechs Monaten Vermögen im Wesentlichen nicht berücksichtigt, der Zugang zu Kinderzuschlägen erleichtert und die Aufwendungen für Wohnung und Heizung anerkannt; das heißt, jeder kann in seiner Wohnung bleiben. Für diese Maßnahme stellen Bund und Kommunen weitere bis zu 10 Milliarden Euro bereit.

Zu 3):

Grütters verwies darauf, dass über die Corona-Soforthilfe und die soziale Grundsicherung für Soloselbständige hinaus weitere Schutzmechanismen beschlossen worden seien. So werden beispielsweise Mieterinnen und Mieter vor Kündigungen bewahrt, wenn sie aktuell Schwierigkeiten haben, ihre Miete vollständig zu bezahlen, die Stundungsregeln für Darlehen im Sinne der Schuldner verbessert. Die Kulturstatsministerin verwies auch darauf, dass Betroffene im Falle von Einkommenseinbußen bei der Künstlersozialkasse und bei den Finanzämtern die Senkung ihrer Beiträge oder Steuervorauszahlungen beantragen können; außerdem sind Stundungen möglich.

„Die heute vereinbarten mehrstufigen Schutzmaßnahmen zeigen: Die Bundesregierung ist zu allem entschlossen, um den verheerenden Folgen der Covid-19-Pandemie auch im Kultur- und Kreativbereich zu begegnen“, sagte Grütters. „Wir lassen niemanden im Stich. Diese Versprechen lösen wir jetzt als Bundesregierung mit milliardenschweren Hilfspaketen ein.“

Bereits zuvor hatte die Bundesregierung Hilfen beschlossen, die ebenfalls der Kultur- und Kreativwirtschaft zugutekommen sollen. Dazu zählt, neben dem

Kurzarbeitergeld und steuerlichen Liquiditätshilfen, ein massives Kreditprogramm. Ab heute können betroffene Unternehmen bis hin zu Kleinstselbständigen die neuen Sonderkredite bei der KfW in Anspruch nehmen. Anträge hierzu können bereits jetzt über die Hausbank eingereicht werden. Privatbanken, Sparkassen und Volksbanken arbeiten dazu gemeinsam mit der KfW an beschleunigten Kreditgenehmigungsprozessen.

Die Staatsministerin für Kultur und Medien flankiert die Maßnahmen der Bundesregierung mit speziell auf die Kulturbelange zugeschnittenen Unterstützungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. So soll beispielsweise auf Rückforderungen von Fördermitteln so weit wie möglich verzichtet werden, wenn Veranstaltungen oder Projekte aufgrund der Pandemie nicht umgesetzt werden können. Die Instrumente des Kulturetats, insbesondere die bestehenden Förderprogramme, sollen mit Blick auf die aktuellen Bedürfnisse angepasst und geschärft werden.

Um die informationelle Grundversorgung der Bevölkerung weiterhin sicherzustellen, setzt sich Staatsministerin Grütters innerhalb der Bundesregierung und gegenüber den Ländern mit Nachdruck dafür ein, Geschäftsstellen von Medienunternehmen als anerkannte sicherheitsrelevante Infrastrukturen von zwingenden Betriebsschließungen auszunehmen. Die für den journalistischen Betrieb notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen außerdem zum unabkömmlichen Personal der kritischen Infrastrukturen gezählt werden.

Kulturstaatsministerin Monika Grütters: „Unsere demokratische Gesellschaft braucht in dieser bis vor kurzem unvorstellbaren historischen Situation ihre einzigartige und vielfältige Kultur- und Medienlandschaft. Der schöpferische Mut der Kreativen kann helfen, die Krise zu bewältigen. Wir sollten jede Chance ergreifen, Gutes für die Zukunft daraus entstehen zu lassen. Deshalb gilt: Künstlerinnen und Künstler sind gerade jetzt nicht nur unverzichtbar, sondern geradezu lebenswichtig.“

Eine Übersicht zu Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für Unternehmen und Selbständige aus dem Kultur-, Medien- und Kreativbereich finden Sie unter www.kulturstaatsministerin.de

Kulturstaatsministerin kündigt Hilfen für Kultur- und Kreativwirtschaft an

Die Bundesregierung wird mit Maßnahmen in Milliardenhöhe Arbeitnehmer und Unternehmen vor den Folgen des Coronavirus schützen. Zu den beschlossenen Schritten gehören die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes, Liquiditätshilfen und die Stundung von Steuerzahlungen, die auch der Kultur- und Kreativwirtschaft

zugutekommen sollen. Diese brauche dringend Hilfe, um die großen Belastungen auszugleichen, erklärte Kulturstaatsministerin Grütters.

„Diese Branche ist durch Veranstaltungsabsagen, Auftragsstornierungen oder wegbrechende Einnahmen aus Ticketverkäufen und den ersatzlosen Wegfall von Gagen besonders hart und zum Teil existenziell getroffen“, sagte Kulturstaatsministerin Monika Grütters.

Mit einer Bruttowertschöpfung von mehr als 100 Milliarden Euro ist die Kultur- und Kreativwirtschaft einer der größten Wirtschaftszweige - noch vor chemischer Industrie, Energieversorgern und Finanzdienstleistern. Deshalb sei es so wichtig, dass Kultur-, Kreativ- und Medienwirtschaft durch das Hilfspaket der Bundesregierung massiv gestützt werden.

Kultur ist kein dekorativer Luxus

„Was im Kultur- und Medienbereich an gewachsenen Strukturen einmal wegbricht, lässt sich so schnell nicht wiederaufbauen“, mahnte Grütters. „Das kann mittelfristig kaum vorstellbare Auswirkungen auf die Vielfalt unserer Kultur- und Medienlandschaft haben. Deshalb gilt jetzt mehr denn jemals zuvor: Kultur ist kein dekorativer Luxus, den man sich nur in guten Zeiten gönnt. Wie sehr wir sie brauchen - insbesondere was den gesellschaftlichen Zusammenhalt betrifft - sehen wir jetzt, da wir in großen Teilen auf sie verzichten müssen. Umso wichtiger sind jetzt diese Hilfen.“

Erste Maßnahmen der Kulturstaatsministerin

In ihrem Bereich will die Staatsministerin schon bestehende Programme so schärfen und einsetzen, dass die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen sowohl Kultureinrichtungen und insbesondere in Not geratenen Künstlerinnen und Künstlern sowie anderen in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Freiberuflerinnen und Freiberuflern gezielt zugutekommen.

Weiterhin kündigte Grütters an, bei vom Bund geförderten Projekten und Veranstaltungen, die wegen des Coronavirus abgesagt werden müssen, auf Rückforderungen so weit wie möglich zu verzichten. „Wir werden unsere rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen, weil klar ist, dass bereits viel Engagement und Geld in diese Aktivitäten geflossen sind. Möglicherweise können hier statt analoger auch digitale Formate zum Einsatz kommen.“

Die Hilfsmöglichkeiten waren Thema beim Kulturpolitischen Spitzengespräch, das Grütters am vergangenen Freitag in Berlin mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern und den Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände geführt hat.

Die Sofortmaßnahmen auf einen Blick

1. Sicherheit für verausgabte Fördermittel Bei einem vorzeitigen Abbruch von geförderten Kulturprojekten und Veranstaltungen aufgrund des neuartigen Coronavirus/COVID-19 ist es im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach dem öffentlichen Haushalts- und Zuwendungsrecht möglich, von Rückforderungen für bereits zur Projektdurchführung verausgabter Fördermittel abzusehen. Fördermittel, die infolge ausgefallener Veranstaltungen vom Zuwendungsempfänger aufgrund ersparter Ausgaben nicht benötigt werden, sind grundsätzlich zurückzuerstatten.

In Anwendung des geltenden Rechts kann damit sichergestellt werden, dass den begründeten Belangen der Zuwendungsempfänger in der gegenwärtigen Ausnahmesituation Rechnung getragen und es nicht zu unbilligen Härten für diese kommen wird.

2. Schärfung bestehender Programme
Bestehende Förderprogramme der Staatsministerin für Kultur und Medien sollen konsequent so geschärft werden, dass die Maßnahmen sowohl Kultureinrichtungen als auch insbesondere in Not geratenen Künstlerinnen und Künstlern und anderen in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Freiberuflerinnen und Freiberuflern zugutekommen. Sie werden zielgerichtet zu diesem Zweck eingesetzt.
3. Einsatz zusätzlicher Mittel
Wir setzen uns über den bestehenden Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hinaus dafür ein, zusätzliche Mittel für Kultur und Medien als Nothilfe zur Verfügung zu stellen, um die bereits entstandenen und noch entstehenden Belastungen zu mindern.

Stand: 17.03.2010 (Dok.-Nr.: 0456235 / Bundesregierung)

Statement von SOMM-Vorstand und SOMM-Geschäftsführung zu unseren aktuellen Forderungen:

„Durch die Folgen der Corona Pandemie ist die wirtschaftliche Existenz der Musikinstrumenten- und Musikequipmentbranche (MI-Branche) massiv betroffen und damit einhergehend die Arbeitsplätze der Branche in Gefahr.

Durch die Unterbrechung von Lieferketten wird das Herstellen und Fertigen von Instrumenten zunehmend unmöglich. Wichtige Handelsplattformen wie Messen fallen aus bzw. werden verantwortungsbewusst verschoben. Diese Vertagung von Messen stellt aber einen - nicht zuletzt auch wirtschaftlich - harten Einschnitt für die Branche dar, ist aber unter den gegebenen Umständen eine notwendige Maßnahme, um das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus zu reduzieren.

Außendienstmitarbeiter haben es unter den gegebenen Umständen sehr schwer Termine im Handel wegen möglicher Ansteckungsgefahren zu vereinbaren, insbesondere im stationären Musikfachhandel bleibt die Kundschaft aus und die Nachfrage nach Musikinstrumenten und Musikequipment schwindet.

Darüber hinaus sind alle drei Bereiche (Hersteller, Vertriebe, Musikfachhandel) – nicht zuletzt durch das sehr enge Zusammenspiel und Verhältnis mit den anderen Sektoren der Musikwirtschaft – stark von den Auswirkungen des Coronavirus beeinträchtigt: Fallen Konzerte und Veranstaltungen flächendeckend aus, gibt es keinen Bedarf mehr für das entsprechende Equipment durch Künstler und Veranstalter.

Insbesondere möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass gerade im Hinblick auf die zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen der MI-Branche eine sofortige Umsetzung – vor allem im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Liquidität der betroffenen Unternehmen – noch im März – unerlässlich ist.

Nur durch sofortige, unkomplizierte Entlastungen und/oder Zuschüsse können Insolvenzen abgewendet und Arbeitsplätze nachhaltig gesichert werden.

Unsere konkreten Forderungen sind daher:

1. Unmittelbare Unterstützung bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld (Umsetzung bereits im März), Minderung der Eintrittsvoraussetzung, Streichung des vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsanteils.
2. Rückwirkender und anstehender Aufschub von Steuern, Beiträgen und Abgaben. Möglichkeit der rückwirkenden Steuer- und Beitragsstundung zur Zahlungsfähigkeit, sofern die Beiträge zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht entrichtet wurden.
3. Übernahme von Bürgschaften für bestehende und neue Kredite.
4. Zuschüsse und finanzielle Soforthilfen für den Existenzertalt und den damit verbundenen Arbeitsplätzen.“

5. Rechtliches:

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.



Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 26.03.2020